

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

E. 27.01.2014

Sili

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Bürgermeister zu bitten, dass künftig der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen gemäß § 48 GO NRW durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird.

BEGRÜNDUNG:

Am 21.01.2014 fand eine Ausschusssitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim in öffentlicher Sitzung statt.

Obwohl ein Vertreter der Lokalpresse und zwei Zuhörer der Ausschusssitzung beiwohnten und diese selbstverständlich auch beabsichtigten verfolgen zu wollen, wurden „*die Ausschussmitglieder*“ zu den auf Antrag von AM Karin Jaritz zusammengelegten Tagesordnungspunkte 5 und 6 mit der Begründung „nach vorne“ gebeten, dass anhand von mehreren Planzeichnungen sowohl die beabsichtigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch der Bebauungsplan Bo 23 von Herrn Dr. Paulus näher erläutert werden könnte, da die Planzeichnungen so besser für die Ausschussmitglieder erkennbar wären.

Der Vertreter der Presse setzte sich über die Bitte an „*die Ausschussmitglieder*“ hinweg und begab sich neben den Ausschussmitgliedern ebenfalls „nach vorne“ zur Kopfwand des Ratssaales, während die beiden Besucher, darunter der Unterzeichner, infolge der geäußerten Bitte auf ihren Besucherplätzen an der Fußwand des Ratssaales verbleibend die Tagesordnungspunkten 5 und 6 der Sitzung teilweise nur noch vergeblich versuchen konnten zu verfolgen, weil die Planskizzen durch die davor stehenden Ausschussmitglieder größtenteils verdeckt wurden und diese ihre gestellten Fragen und Anmerkungen in Richtung Kopfwand des Ratssaales und damit für die Besucher nicht vollständig hörbar sprachen.

Dem Antragsteller blieb leider nur übrig, die dadurch größtenteils eher „nichtöffentlich“ gewordenen Tagesordnungspunkte der Sitzung mit Unverständnis und Unbehagen zu verfolgen.

Ob durch das Verhalten im Umweltausschuss möglicherweise ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 der GO NRW vorgelegen hat, vermag der Antragsteller trotz erheblicher Bedenken nicht zu beurteilen.

Gleichwohl ist der Bürgermeister, welcher an der Sitzung des Umweltausschusses am 21.01.2014 auch teilgenommen hatte, aufgerufen, künftig durch geeignete Maßnahmen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen aufgrund der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

